

Satzung

0.38

der Julius-von-Waldthausen-Stiftung
vom 6. Oktober 2005

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 28. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Julius-von-Waldthausen-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, im Interesse der Allgemeinheit medizinische Heilberufe zu fördern, z.B. Gesundheits- und Volkspfleger/innen, technische Assistenten/innen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und -pfleger/innen, Heilgymnasten/Heilgymnastinnen, Wochenpfleger/innen, Masseur/Masseurinnen, Heilgehilfen/innen und weitere Angehörige von Berufen des Heilwesens, die sich als „staatlich anerkannt“ bezeichnen.

Zu den weiteren Berufen gehören nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31.01.1995 (GV NRW S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2003 (GV NRW S. 693), Ergotherapeuten/innen, Diätassistenten/innen und Logopäden/innen. Staatlich anerkannt sind weiterhin Altenpfleger/innen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Schaffen und Unterhalten von Gemeinschaftseinrichtungen an in Essen gelegenen Krankenhäusern einschließlich des Universitätsklinikums der Gesamthochschule Essen und in der Gesundheitsverwaltung der Stadt Essen,
 - b) Gewähren von Beihilfen zur Fortbildung,
 - c) Gewähren von Beihilfen in Krankheitsfällen und für Erholungskuren.

Die Gewährung von Beihilfen in den in Buchstaben b) und c) genannten Fällen darf nur an Personen erfolgen, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung sind.

Der Personenkreis der Begünstigten muss ohne Beachtung des Glaubensbekenntnisses zusammengesetzt sein.

- (4) Der Satzungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass Stiftungsmittel ausschließlich für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 2 genannten Zweck beschafft und weitergeleitet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.

Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 688.305,09 Euro.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung hat das Kapital nutzbar anzulegen. Sie vergibt die Stiftungserträge gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit des Rates der Stadt Essen.

§ 6 Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit des Rates der Stadt Essen beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und Bildung von Rücklagen für den nach § 2 zu fördernden Zweck alljährlich oder von Fall zu Fall nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Dem Fachausschuss obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Julius-von-Waldthausen-Stiftung vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 228, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.1979, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 14.09.1979, Seite 282.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 14. Oktober 2005 Nr. 41 (Seite 314)